

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 11 (1860)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Bauholz-Verkauf  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-673194>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 18. Bei Todesfällen werden die rückständigen Unterstützungen nur den Wittwen und Waisen des Verstorbenen verabfolgt.

§ 19. Staubt ein Holzhauer sich durch die Beschlüsse der Forstkommision betreffend die Verabfolgung von Unterstützungsgeldern u. dgl. irgendwie beeinträchtigt, so steht ihm das Recht zu, sich mit seiner Beschwerde direkte an den Gemeinderath von Lenzburg zu wenden, welcher dieselbe endgiltig entscheidet.

§ 20. Alle disponiblen Gelder sind vom Rechnungsführer bei der Ersparnißkasse in Lenzburg anzulegen.

§ 21. Diese Statuten bleiben so lange in Kraft, als vom Gemeindrath der stipulirte Beitrag bewilligt wird.

§ 22. Jeder Holzhauer der Gemeindsforst-Verwaltung Lenzburg hat diese Statuten zum Beweise seines Einverständnisses mit denselben, eigenhändig zu unterzeichnen und werden ihm dieselben dann gedruckt zugestellt.

---

## **Bauholz-Verkauf.**

Es ist schon öfters die Frage besprochen worden, ob das Bau- und Nutzholz stehend oder gefällt verkauft werden soll und wenn wir uns unbedingt nur für den Verkauf des gefällten Holzes, als die für Käufer und Verkäufer gerechteste und sicherste Verkaufs-Weise entscheiden, so möge man die dafür sprechenden Gründe deßhalb hier auszuführen gestatten, weil wir wissen, daß an vielen Orten namentlich in Gemeinden, theilweise aber vielleicht auch noch in einigen Staatswaldungen der Verkauf des stehenden Holzes, als der weitaus bequemere, stets noch häufige Anwendung findet.

Wir müssen jedoch einen Unterschied machen bei dem Verkaufe des stehenden Holzes oder auf dem Stocke, indem derselbe auf zwei verschiedene Arten stattfinden kann, deren eine mit dem Verkauf des liegenden Holzes so viel als zusammentrifft und welche letztere wir deßhalb bei unserer Besprechung keineswegs als

verwerflich bezeichnen. Es wird nämlich bei dieser letztern Art des Verkaufs allerdings der noch stehende Baumstamm verkauft, aber nicht so, wie er dasteht mit Wurzeln, Stock, Stamm und Aesten um eine Totalsumme, sondern unter speziellen Bedingungen per Einheit des Kubikfußes und z. B. unter Vorbehalt des Wurzel- und Stockholzes, der Spähne falls der Stamm im Walde beschlagen wird, des Gipfelstückes bei einer gewissen Dicke Abnahme des Stammes z. B. bei 6—7" Durchmesser und endlich der Aeste, zu Handen des Verkäufers, der dann auch meistens die Fällung des Stammes, das Ablängen und Abasten in seinen Kosten besorgt. Bei solchen Verkäufen wird auch in der Regel ein Vorbehalt zu Gunsten des Käufers gemacht insofern der Stamm nicht gesund fällt und was dergleichen Vorsichtsmaßregeln mehr sind. Wie gesagt diese Verkaufsart erfüllt am Ende alle Bedingungen und Zwecke der Forstwirthschaft, sowie des höchstmöglichen Ertrages für den Verkäufer ebenso gut als der Verkauf gefällter und nach ihrem Kubikinhalte berechneter Bau- und Nutzhölzer um eine Totalsumme. Wir geben aber diesem letztern Verfahren den Vorzug, weil es jeden Streit abschneidet, der von Seite des Käufers und Verkäufers entstehen kann und häufig entsteht bei der Ausmessung der bereits nach der Einheit des Kubikfußes verkauften Stämme; namentlich aber dann leicht entsteht, wenn ein Stamm nicht ganz gesund gefallen ist und es sich um Ausmittlung des zu Gunsten des Käufers zu machenden Abzugs am Kaufpreis u. dgl. m. handelt. Dieß alles tritt selbstverständlich da um so fühlbarer hervor, wo die Waldungen bereits einen großen Kapital-Werth repräsentiren und der Holz-Preis hoch steht. Je weniger diese Faktoren influiren, um so leichter wird man auch über dergleichen Differenzen hinwegkommen.

Die Liebhaber des Verkaufs stehender Stämme oder auf dem Stocke um eine Totalsumme sagen zu Gunsten dieser Verkaufsweise, daß 1. die Aufarbeitungs- oder Fällungs-Kosten für den Wald-Eigenthümer wegfallen, indem diese Arbeiten dem Käufer überbunden werden; daß 2. ein gutes Augenmaaß die Schätzung der Stämme ebenso sicher und durchschnittlich ebenso genau zu stellen wisse als dieß durch Baumzirkel und Gabelmaaß geschehe,

man verfäume nur viel Zeit damit, die nützlicher verwendet werden könne. 3. werde bei diesem Verkauf keinerlei Garantie für die innere Beschaffenheit des Stammes übernommen, der Verkäufer sei also unter allen Umständen im Vortheil; 4. sei diese Verkaufsweise, wo sie bisher üblich gewesen den Käufern selbst die angenehmste und sie würden sich nur schwer zu einer andern bequemen. Endlich 5. habe man hiebei den Vortheil, daß wenn das Holz nicht die Schätzung gelten wolle, man nicht zum Verkaufe genöthigt sei, man lasse die Stämme einfach stehen.

Dieser letztere Grund ist der einzige, den man zu Gunsten dieses Verkaufs-Verfahrens als stichhaltig anerkennen kann — allein man erreicht denselben ebenso gut mit dem Verfahren des Verkaufs per Kubikfuß Einheits-Preis am stehenden Stamm. Die andern vier Gründe sind dagegen nicht zutreffend, wie sich dieß mit folgenden Bemerkungen wird beweisen lassen. ad 1. Für das Ausgraben eines Baumstammes von 10—30“ unterm Durchmesser bezahlt man selbst ohne Anwendung des Waldteufels im Durchschnitt der großen und der kleinen Stämme 1 Fr. — 1 Fr. 50. höchstens 2 Fr., für das Abasten und Abschneiden des Stammes mit 2 Schnitten 50 Ct. bis 1 Fr. höchstens 1 Fr 50. Bei den gegenwärtigen Brennholz-Preisen wird es nun in den weitaus meisten Fällen nicht schwer halten durch das so gewonnene Stock- und Wurzel-Holz, den Stammspiz und die Aeste nicht nur die entstandenen Fällungskosten von 1 Fr. 50 bis 3 Fr. 50 Ct. zu decken, sondern man wird noch einen Ueberschuß von ebenso viel und noch mehr machen, weil allerdings der Käufer bei seinem Angebot den Stock, die Wurzeln, den Stammspiz und die Aeste nicht besonders bezahlen will, sondern ihren Werth einfach an diese Arbeitskosten rechnet. ad 2. Was das gute Augenmaaß betrifft, so soll nicht in Abrede gestellt werden, daß dieß Einzelnen in hohem Grade gegeben ist — aber Täuschungen können deßhalb dennoch bei Käufer und Verkäufer mit unterlaufen. Sind Käufer und Verkäufer nicht ganz gleich gute Taxatoren, so ist unbedingt einer im Nachtheil und entweder zahlt der Käufer zu viel oder zu wenig. Liegt der Stamm am Boden, so kann er ausgemessen und besichtigt werden und jede

Täuschung fällt weg und das ist das richtigste und loyale Kaufs- und Verkaufs-Verfahren und wohl der auf das Ausmessen der Stämme verwendeten Zeit werth. Die dafür aufzuopfernde Zeit ist übrigens so gar groß nicht. Vielseitige Beobachtungen, die ich in dieser Beziehung bei den vielen Stamm-Ausmessungen machte, überzeugten mich, daß man mit einem Gehilfen in einer Stunde ganz leicht 28 bis 30 Bauholzstämmen fertig bringt. Bei dieser Messung setze ich voraus, daß man sich für die Längen eines auf 2 Fuß Spannweite zu stellenden Zirkelstockes bedient und durch Rückwärtszirkeln die Mitte der Stammlänge bestimmt, dann den untern, mittlern und obern Durchmesser mit dem Gabelmaaß abkluppe. Dann bleibt noch das Auffuchen des Kubikinhaltes der Stämme mittelst einer Kubiktabelle übrig, was eine Bureau-Arbeit ist, die für 100 Stämme kaum mehr als eine halbe Stunde beansprucht. — Tritt man aber nun mit diesen Vermessungen und Kubirungen und der darauf basirten Schätzung des Werthes der Stämme bei den Verstetigerungen vor das kaufslustige Publikum, so ist man seiner Sache sicher und namentlich auch gewaffnet gegen das Herabdrücken der Preise durch Heruntersetzen der Verkaufsware, wie es so gern von einzelnen Käufern geschieht, um andere von einem Angebot abzuhalten, denn die Waare liegt vor, kann nach allen Dimensionen gemessen und deren Güte nicht verläumdeter werden. ad 3. Dieser Punkt ist ein unmoralischer und soll von einem ehrlichen Verkäufer gar nie im Ernst ausgebeutet werden wollen, daher wir ihn hier auch keiner weiteren Besprechung würdigen. ad 4. Allerdings wird da, wo bisher auf dem Stock um Totalsummen stattfand, der Verkauf gefällten Holzes im Anfang auf Schwierigkeiten bei den Käufern stoßen, aber warum? Weil in der Regel der Verkauf auf dem Stocke meist nur zu Gunsten der Käufer vorgenommen, d. h. Stockholz, Gipfelstück und Aeste bei der Preis-Veranschlagung wenig beachtet wurden und selbstverständlich die Käufer es nun nicht gerne sehen, daß man bei dieser Verkaufsart alles nach seinem wahren Werthe vor sich hat und berechnen kann. Allein diese Opposition wird bald überwunden, denn wer Bauholz aufen will und muß, fügt sich, zumal da er dadurch dem Risiko

entgeht, daß ein schön und gut aussehender Stamm faul oder angesteckt fällt, oder auch ein gesunder Stamm durch die Fällung zerschlägt. Man halte sich bei dergleichen Opposition der Käufer nur an das Sprichwort: „Bange machen gilt nicht.“ Schließlich spricht noch ein forstwirthschaftlicher Grund für die Ausmessung alles Bau- und Nutzholzes, das aus dem Walde abgegeben wird, sowie für die Aufriistung des Brennholzes in Klaftern und Reisswellen. Wenn wir eine geordnete auf Nachhalt begründete und diesen controllirende Forstwirthschaft führen, der Nachkommenschaft aber auch brauchbare Resultate über den Wald-Ertrag hinterlassen wollen, so genügt es wahrlich nicht, wenn unsere Controllbücher nur angeben, daß so und so viel Saghölzer, Nutzholzer, Träme, Kieg, Rasen zc. in dem und dem Jahr, aus diesem oder jenem Bestande abgegeben wurden — sondern nur dann haben diese Angaben einen Gebrauchswerth, wenn wir die Abgabe des Langholzes in Kubikfußern und dadurch die Gesamt-Abgabe in Klaftern ausdrücken können. Um dieß zu ermöglichen ist die Berechnung der einzeln Stämme in Kubikfußern die unerläßlichste Basis. Ist es uns Ernst mit der geordneten Forstwirthschaft auch in dieser Richtung, so müssen wir den allerdings bequemern Verkauf der Sag-, Bau- und Nutzholzer auf dem Stocke um eine Totalsumme unbedingt verlassen und die Messung derselben als die allein richtige, wenn auch etwas mehr Mühe verursachende Verkaufsweise, anwenden.

---

## Anzeige.

### Eidgenössisches Polytechnikum.

Es wird hiemit an der eidg. polytechnischen Schule in Zürich zu freier Bewerbung ausgeschrieben: Eine Professur für Forstwissenschaft mit besonderer Rücksicht auf die mit den Naturwissenschaften in unmittelbarer Beziehung stehenden Fächer; mit der Verpflichtung zu höchstens zwölf wöchentlichen Unterrichtsstunden und einem außer dem reglementarischen Antheil an den Schulgeldern und Honoraren Fr. 3200 bis Fr. 4500 betragenden Jahresgehälte.

Aspiranten auf diese Lehrstelle haben ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen oder Diplomen und eines curriculum vitae bis Mitte Januar 1860 an Herrn C. Kappeler, Präsidenten des schweiz. Schulrathes in Zürich, einzusenden.

Zürich, den 5. Dezember 1859.

Im Auftrage des schweiz. Schulrathes.  
Der Sekretär: Prof. Stocker.